



Institut für Rechtswissenschaft und
Rechtspraxis

Universität St.Gallen



Das neue Sanierungsrecht

Kongresshaus, Zürich (1126.)

8. November 2013

Neuerungen im Arbeitsrecht als Folge des Sanierungsrechts

Das neue Sanierungsrecht

Freitag, 8. November 2013

Kongresshaus Zürich

14:25 – 14:55 Uhr

Dr. iur. Christoph Senti

Rechtsanwalt, Fachanwalt SAV Arbeitsrecht
Lehrbeauftragter HSG

Advokaturbüro
Frei Steger Grosser Senti
Kriessernstr. 40
9450 Altstätten SG
www.9450.ch

FAA-HSG, Forschungsinstitut
für Arbeit und Arbeitsrecht
Guisanstr. 92
9010 St. Gallen
www.faa.unisg.ch



ADVOKATURBÜRO

FREI • STEGER • SENTI

Übergang der Arbeitsverhältnisse infolge Betriebsübertragung

Art. 333 Abs. 1 OR:

Überträgt der Arbeitgeber den Betrieb oder einen Betriebsteil auf einen Dritten, so geht das Arbeitsverhältnis mit allen Rechten und Pflichten mit dem Tage der Betriebsnachfolge auf den Erwerber über, sofern der Arbeitnehmer den Übergang nicht ablehnt.

- Zur Definition Betrieb und Betriebsteil vgl. BGer 4C.193/2004 E. 2.1.
- Übertragung von Betrieb oder Betriebsteil unter Wahrung der Betriebsidentität.
- Anknüpfung an tatsächliche Weiterführung, nicht vertragliche Übertragung.
- Übertragung durch Arbeitgeber auf einen Dritten.
- Rechtsfolge: Übergang des Arbeitsverhältnisses, sofern Arbeitnehmer nicht ablehnt.
- Übergang mit allen Rechten und Pflichten per Zeitpunkt der Übertragung.

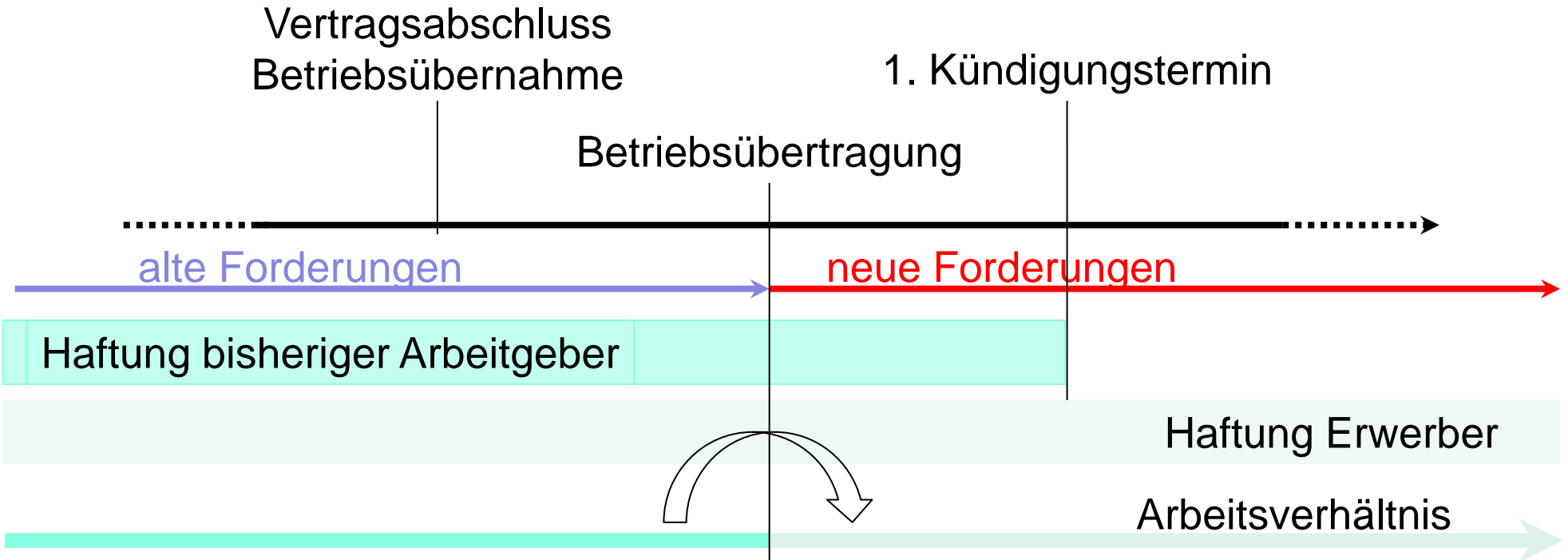
Rechtsfolge: Bisheriger Arbeitgeber und Erwerber haften solidarisch

Art. 333 Abs. 3 OR:

Der bisherige Arbeitgeber und der Erwerber des Betriebes haften solidarisch für die Forderungen des Arbeitnehmers, die vor dem Übergang fällig geworden sind und die nachher bis zum Zeitpunkt fällig werden, auf den das Arbeitsverhältnis ordentlicherweise beendet werden könnte oder bei Ablehnung des Überganges durch den Arbeitnehmer beendet wird.

- Solidarische Haftung (vgl. Art. 144 OR).
- Bis zum nächstmöglichen Kündigungszeitpunkt.

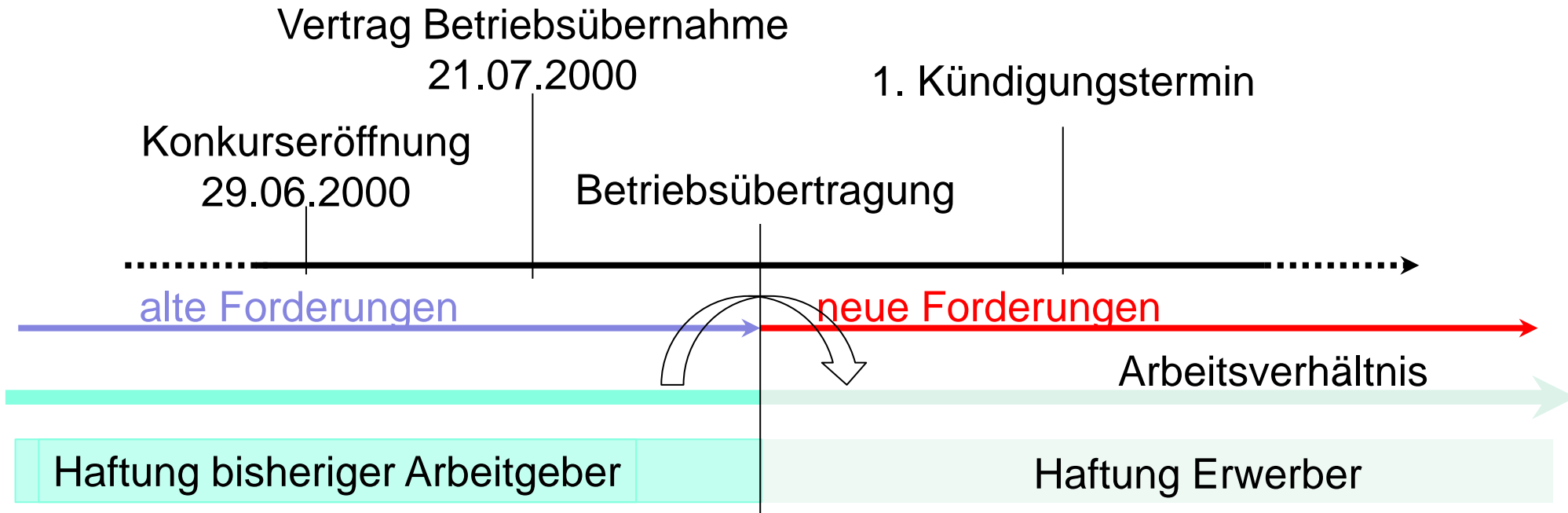
Solidarhaftung nach Wortlaut Art. 333 Abs. 3 OR



Haftung gemäss Wortlaut von Art. 333 Abs. 3 OR:

- Keine Differenzierung nach Unternehmensstatus.
- Entscheidend für Haftung ist Zeitpunkt der *Fälligkeit* der Forderung, nicht der Entstehung.

Solidarhaftung seit BGE 129 III 335 ff.



Keine Haftung bei Betriebsübertragung aus Konkurs:

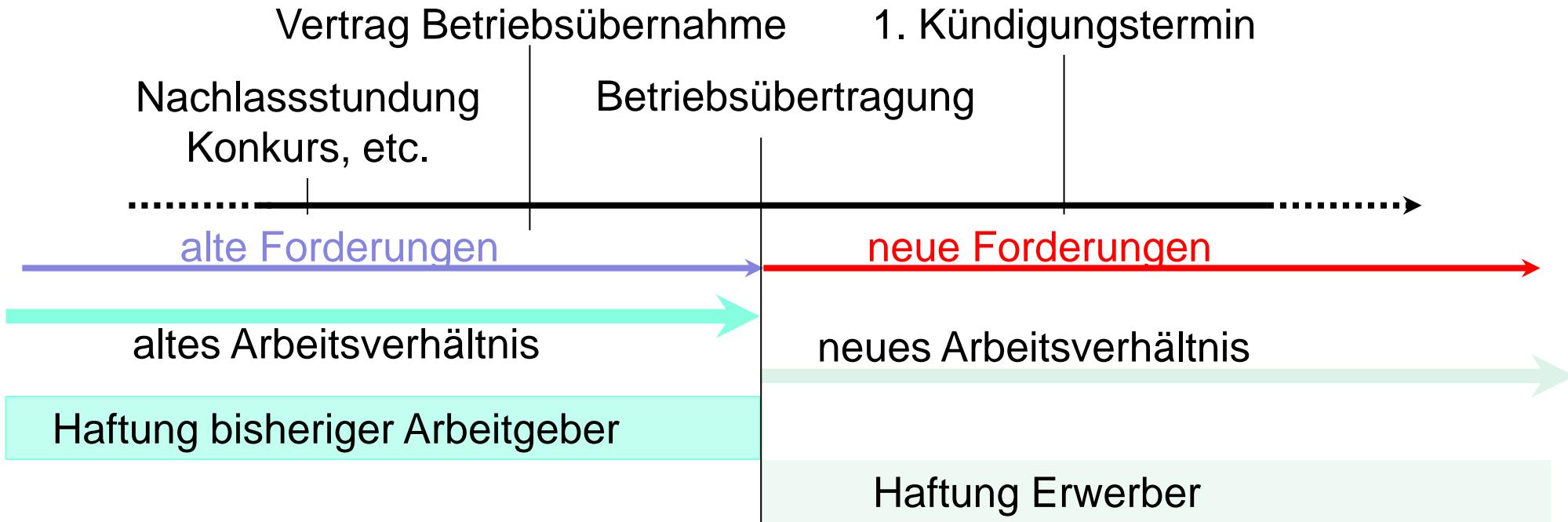
- Erwerber haftet nicht für Forderungen, die vor Betriebsübergang fällig wurden, sofern Betriebsübernahme aus Konkurs erfolgt.
- Beachte: es geht nur um Haftung für «alte» *Forderungen*, Arbeitsverhältnisse gehen trotzdem über und begründen neue Verpflichtungen.

Neue Regelung: Kein automatischer Übergang der Arbeitsverhältnisse in bestimmten Fällen

Art. 333b OR:

Wird der Betrieb oder der Betriebsteil während einer Nachlassstundung, im Rahmen eines Konkurses oder eines Nachlassvertrages mit Vermögensabtretung übertragen, so geht das Arbeitsverhältnis mit allen Rechten und Pflichten auf den Erwerber über, wenn dies mit dem Erwerber so vereinbart wurde und der Arbeitnehmer den Übergang nicht ablehnt. Im Übrigen gelten die Artikel 333, ausgenommen dessen Absatz 3, und 333a sinngemäss.

Neuregelung Art. 333b OR



Betriebsübertragung bei Nachlassstundung, Konkurs oder Nachlassvertrag mit Vermögensabtretung:

- Übergang der Arbeitsverhältnisse nur falls vereinbart.
- Auch wenn Übertragung vereinbart: keine solidarische Haftung (wie bisher: Art. 333 Abs. 3 gilt nicht).
- Übrige Rechtsfolgen (GAV, Konsultationspflicht etc.) auf jeden Fall anwendbar.

Unternehmensstatus

- **Ausserhalb Sanierung/Konkurs:** normaler operativer Betrieb.
- **Liquidation:** Stilllegung durch (privatrechtliche) Liquidation.
- **Konkurs** (Art. 197 SchKG)
- **Nachlassstundung** (Art. 293 SchKG)
- **Ordentlicher Nachlassvertrag** (Art. 314 SchKG)
- **Nachlassvertrag mit Vermögensabtretung** (Art. 317 SchKG)
- **Nachlassvertrag im Konkurs** (Art. 332 SchKG)
- **Privatrechtliche Sanierung** (\neq Art. 333 SchKG)

Betriebsübertragung: Legende

Op Betrieb	Normaler operativer Betrieb
Liquidation	Liquidation
Konkurs	Konkurs
Nachl'stu	Nachlassstundung
Ord NaV	Ordentlicher Nachlassvertrag
NaV Va	Nachlassvertrag mit Vermögensabtretung
NaV Konk	Nachlassvertrag im Konkurs
Priv San	Privatrechtliche Sanierung
Übergang Arb'verhältnisse	Übergang Arbeitsverhältnis
Sol Ha	Solidarische Haftung
GAV	Weitergeltung GAV
Konsultationspflicht	Konsultationspflichten
Allg. Abtretungsverbot	Allgemeines Abtretungsverbot

Betriebsübertragung: Übersicht

	Übergang Arb'verhältnisse	Sol Ha	GAV	Konsulta- tionspflicht	Allg. Abtre- tungsverbot
Op Betrieb	✓	✓	✓	✓	✓
Liquidation	✓	✓	✓	✓	✓
Konkurs	falls vereinbart	-	✓	✓	✓
Nachl'stu	falls vereinbart	-	✓	✓	✓
Ord NaV	Kein Betriebsübergang				
NaV Va	falls vereinbart	-	✓	✓	✓
NaV Konk	falls vereinbart*	- *	✓	✓	✓
Priv San	✓	✓	✓	✓	✓

* = m. E. möglich, da Konkurs vorliegt

Kündigung und Massentlassung (I)

Neues Recht ab 1. Januar 2014:

Art. 335e Abs. 2 OR: Massentlassungsvorschriften gelten nicht bei Betriebseinstellungen infolge gerichtlicher Entscheide, sowie bei Massentlassungen im Konkurs oder bei einem Nachlassvertrag mit Vermögensabtretung.

- Verbesserung der bestehenden Regelung (Konkurs, Nachlassvertrag mit Vermögensabtretung).
- «Betriebsschliessung infolge gerichtlicher Entscheide» jedoch nach wie vor unklar.

Kündigung und Massentlassung (II)

Neues Recht ab 1. Januar 2014:

Art. 335h bis Art. 335j OR: Sozialplanpflicht bei Massentlassung von mehr als 30 Arbeitnehmenden innert 30 Tagen, bei einem Personalbestand von üblicherweise 250 oder mehr Personen.

- Korreliert nicht mit den Zahlen gemäss Art. 335d OR.
- M. E. Grundsätze und Rechtsprechung nach Art. 335d OR analog anwendbar.

Kündigung und Massentlassung (III)

Neues Recht ab 1. Januar 2014:

Art. 335k OR: Sozialplanpflicht gilt nicht bei Massentlassungen während Konkurs- oder Nachlassverfahren, das mit einem Nachlassvertrag abgeschlossen wird.

- Sozialplan ist systematisch Teil der Massentlassungsvorschriften.
- Ausnahmen korrelieren nicht mit Art. 335e Abs. 2 OR
- und bedingt, gemäss Wortlaut, den Abschluss des Verfahrens mit einem Nachlassvertrag.

Fragen?

Besten Dank für Ihre Aufmerksamkeit!